

Richtlinie

zum Meisterbonus für Fortbildungsabschlüsse der Industrie- und Handelskammern

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften vor allem im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist eine der großen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen. Der Freistaat Thüringen gewährt für erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern den „Meisterbonus“ des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums. Er ist die finanzielle Anerkennung einer Leistung und somit Anreiz, sich beruflich fortzubilden. Der Meisterbonus soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a.
- 1.3 Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO werden zur Durchführung eines Controllings folgende Zielindikatoren benannt:
- Anzahl der Fortbildungsabschlüsse bei den Industrie- und Handelskammern im Jahr insgesamt in Thüringen.
- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine freiwillige Leistung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie kann gefördert werden:

Meisterbonus

Begünstigt sind Absolventen, die eine Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit DQR-Niveau 6 oder 7 bei einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegt haben.

Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Fortbildungsabschlüsse erworben, die den Kriterien entsprechen, so kann der Meisterbonus nur für den ersten Fortbildungsabschluss beantragt und bewilligt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Industrie- und Handelskammern in Thüringen, die die Mittel des Meisterbonus nach Ziffer 2 an die Letztbegünstigten weiterleiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Meisterbonus wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der entsprechende Fortbildungsabschluss erfolgreich erworben wurde.

Der Zuwendungsempfänger gibt die Fördermittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte (Letztbegünstigte) weiter.

Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz der Letztbegünstigten gemäß Ziffer 2 muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Freistaat Thüringen liegen.

Die Prüfung muss vor einer Industrie- und Handelskammer im Freistaat Thüringen abgelegt und das Prüfungszeugnis von einer dieser Kammern ausgestellt worden sein (vgl. Anlage). Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Thüringen nicht angeboten wird oder es einen triftigen Grund gibt, warum die Prüfung außerhalb Thüringens abgelegt worden ist.

Wird die Prüfung nicht in Thüringen angeboten oder liegt nach Auffassung der antragstellenden Industrie- und Handelskammer ein sonstiger triftiger Grund vor, warum die Prüfung außerhalb Thüringens abgelegt worden ist, so muss die Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer bzw. einer vergleichbaren zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein.

Der Meisterbonus wird Absolventen gewährt, die eine Fortbildungsprüfung nach dem BBiG mit DQR-Niveau 6 oder 7 bei einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegt haben.

Der Letztbegünstigte darf für denselben Abschluss in einem anderen Bundesland nicht bereits einen Meisterbonus erhalten oder beantragt haben.

Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf nicht vor dem 01.01.2023 liegen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Meisterbonus wird in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung als Einmalzahlung (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Die Höhe des Meisterbonus beträgt einmalig 1.000 Euro pro Absolvent.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger trägt dafür Sorge, dass alle unter den Ziffern 2 und 4 genannten Voraussetzungen beim Letztbegünstigten nachweisbar vorliegen. Er ist bei der Prüfung von Anträgen auf Zahlungen eines Meisterbonus zur Einhaltung der Prüf- und Dokumentationspflichten der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Thüringen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie verpflichtet.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

- 6.3. Den Letztbegünstigten ist in geeigneter Weise mitzuteilen, dass der Meisterbonus von Seiten des Freistaates Thüringen als Anerkennung besonderer Leistungen vergeben wird.
- 6.4. Der Meisterbonus wird in geeigneter Weise durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger öffentlichkeitswirksam publiziert.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die
Thüringer Aufbaubank (TAB)
Gorkistraße 9
99084 Erfurt.

Anträge auf Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit den von der TAB vorgegebenen, formgebundenen Formularen an die TAB zu richten.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die TAB mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen enthalten kann. Die TAB handelt namens und im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums.

Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller, eine Auflistung der jeweils Begünstigten und den Zeitraum der Maßnahme benennen. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgen in einer Summe nach Prüfung und Bewilligung des Antrages durch die TAB. Die Weiterleitung des Zuschusses erfolgt unter Beachtung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung kann nur unbar auf das Konto der Letztbegünstigten erfolgen.

Sofern die Fortbildungsprüfung in Thüringen nicht abgenommen worden ist, haben die Letztbegünstigten für die Prüfung, ob ein Anspruch auf den Meisterbonus besteht, Kontakt mit der für den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer in Thüringen aufzunehmen und gegebenenfalls ihren möglichen Anspruch anzumelden. Die Zuwendungsempfänger prüfen die Voraussetzungen und teilen den Letztbegünstigten das Ergebnis der Prüfung auf Gewährung des Meisterbonus innerhalb eines Jahres mit.

Die Beantragung der Zuwendungen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgt durch die Zuwendungsempfänger zu den Stichtagen 31.05. und 31.10. innerhalb eines Jahres.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) verwiesen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Übergabe/Überweisung der Prämien an die erfolgreichen Absolventen) bzw. Beendigung des Bewilligungszeitraums bei der (TAB) vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist mit den von der TAB vorgegebenen, formgebundenen Formularen zu führen.

Als Abschluss der Maßnahme gilt die Überweisung der Prämie an die erfolgreichen Absolventen.

Abweichend von Ziffer 6.2 bis 6.4 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus einem kurzen Sachbericht, einer Übersicht über die Absolventen der Fortbildungsprüfung in dem Jahr, jeweils versehen mit Datum der Überweisung des Bonus.

7.3. Controlling

Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4 Aufbewahrung von Dokumenten

Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger alle entsprechenden Belege aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB und das für Wirtschaft zuständige Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Die Zuwendungsempfänger und die Letztbegünstigten sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Die Originalbelege, zu denen sämtliche Belege zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen gehören, und sonstige zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuschüsse

Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht bzw. ist gegeben, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49a ThürVwVfG.

8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Erfurt, den XX.XX.2023

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Anlage

zur Richtlinie zum Meisterbonus für Fortbildungsabschlüsse der Industrie- und Handelskammern – Auflistung der relevanten Abschlüsse
Fortbildungsabschlüsse (zweite und dritte Fortbildungsstufe bzw. DQR-Niveau 6 und 7) der Thüringer Industrie- und Handelskammern

- Abwassermeister/-in
- Bankfachwirt/-in
- Baumaschinenmeister/-in
- Betriebswirt/-in nach dem Berufsbildungsgesetz
- Betriebswirt/-in nach dem Berufsbildungsgesetz – Master Professional in Business Management nach dem BBiG
- Bilanzbuchhalter/-in
- Bilanzbuchhalter/-in – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung
- Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation
- Fachwirt/-in für Güterverkehr und Logistik
- Fachwirt/-in für Personenverkehr und Mobilität
- Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
- Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen

- Gleisbaumeister/-in
- Handelsfachwirt/-in
- Immobilienfachwirt/-in
- Industriemeister/-in Akustik- und Trockenbau
- Industriemeister/-in Aufbereitungs- und Verfahrenstechnik
- Industriemeister/-in Elektrotechnik
- Industriemeister/-in Glas
- Industriemeister/-in Kunststoff und Kautschuk
- Industriemeister/-in Mechatronik
- Industriemeister/-in Metall
- Industriemeister/-in Optik
- Industriemeister/-in Papier- und Kunststoffverarbeitung
- Industriemeister/-in Optik
- IT-Projektleiter/-in (Certified IT Business Manager)
- Küchenmeister/-in
- Logistikmeister/-in
- Meister/-in für Kraftverkehr
- Meister/-in für Schutz und Sicherheit
- Netzmeister/-in (IHK)
- Netzmeister/-in (IHK) – Bachelor Professional für Verteilnetze
- Personalfachkaufmann/-kauffrau
- Pharmareferent/-in
- Polier/-in
- Technische(r) Betriebswirt/-in
- Technische(r) Fachwirt/-in
- Wassermeister/-in
- Wirtschaftsfachwirt/-in
- Wirtschaftsinformatiker/-in

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Gz: 1050-R2.3-3325/50-1-33062/2023
ThürStAnz Nr. __/2023